

# RS Vwgh 1990/11/12 89/15/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1990

## Index

32/03 Steuern vom Vermögen

## Norm

GrStG §2 Z9 litd;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 570;

## Rechtssatz

Unter "Wasserverhältnissen" im Sinne des § 2 Z9 lit d GrStG sind auch die qualitativen Verhältnisse (die Güte bzw Beschaffenheit) des Wassers zu verstehen; deren "Ordnung und Verbesserung" im Sinne der zitierten Vorschrift kann auch in Maßnahmen bestehen, die (durch Reinigung von Abwässern vor deren Einbringung) die Hintanhaltung einer Verschlechterung und damit im Ergebnis die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit bezwecken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150024.X04

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)